

**5398/AB**  
**vom 15.04.2021 zu 5369/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
 Soziales, Gesundheit, Pflege  
 und Konsumentenschutz

**Rudolf Anschober**  
 Bundesminister

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrates  
 Parlament 3  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.122.460

Wien, 13.4.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5369/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Bürokratiebremse bei Antrag auf Ersatz nach Epidemiegesetz: Folgeanfrage** wie folgt:

**Fragen 1 – 7:**

- *Wie viele Anträge auf Ersatzzahlungen gemäß § 32 Epidemiegesetz wurden im Jahr 2020 und 2021 insgesamt bereits gestellt? (Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat)*
- *Wie viele Anträge auf Ersatzzahlungen gemäß § 32 Epidemiegesetz wurden bereits bearbeitet? (Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat)*
- *Wie viele Anträge auf Ersatzzahlungen gemäß § 32 Epidemiegesetz wurden bereits bewilligt? (Bitte um Auflistung nach Bundesland und Monat)*
- *Wie viel Geld wurde 2020 für die Ersatzzahlungen gemäß § 32 Epidemiegesetz an Unternehmen ausbezahlt? (Bitte um Auflistung nach Bundesland)*
- *Wie viel Geld wurde 2021 bisher für die Ersatzzahlungen gemäß § 32 Epidemiegesetz an Unternehmen ausbezahlt? (Bitte um Auflistung nach Bundesland)*
- *Welchen Umfang hat das Antragsformular in Seiten, wenn der Ersatz für einen Mitarbeiter beantragt wird?*
- *Wie lange dauert die Bearbeitung eines Antrages im Durchschnitt (Bitte um Auflistung nach Bundesland)*

Mein Ressort hat hierzu keine Wahrnehmungen, da die Zuständigkeit bzgl. der Anträge nach § 32 EpiG bei den Bezirksverwaltungsbehörden liegt. Es waren daher die Länder zu befragen, deren Antworten als Beilagen übermittelt werden.

**Frage 8:**

- *Wie hoch ist das geplante Budget für Ersatzzahlungen gemäß § 32 Epidemiegesetz?*

Für Ersatzzahlungen gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 sind im BVA-E 2021 425,824 Mio € geplant.

**Frage 9:**

- *Wie reagieren Sie auf den Wunsch der Vorarlberger Landesregierung, die Verfahren noch weiter zu verzögern?*

In der aktuellen Novelle zum Epidemiegesetz und COVID-19-MG soll in § 32 EpiG explizit normiert werden, dass über Anträge auf Vergütung des Verdienstentgangs wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangener behördlicher Maßnahmen ohne Aufschub, spätestens jedoch binnen 12 Monaten, zu entscheiden ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Mag. Werner Kogler

